

Tag der Ausgabe:  
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:  
für die gesp. Zeile 20 Pf.

# Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 84

Sonnabend, den 31. Juli

1915

**Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande  
und wird bestraft.**

## I.

Mit diesem Amtsblatt wird als Beilage  
Nr. 84 ausgegeben:

Bekanntmachung des stellv. kommandierenden  
Generals des VII. Armeekorps vom 31.  
Juli 1915 — Ic Nr. 5826 — (Ch. I.  
1./8. 15. K. R. A.), betreffend Bestand-  
erhebung und Beschlagnahme von  
Chemikalien und ihre Behandlung.  
(Übersichtstafel, siehe Rückseite!)

## II.

Im Laufe des heutigen Tages wird als  
Sonderausgabe Nr. 85 des Amtsblatts er-  
scheinen, enthaltend:

Bekanntmachung des stellv. kommandierenden  
Generals des VII. Armeekorps vom 31.  
Juli 1915 — Ic Nr. 5850 — (Nr. M.  
325/7. 15. K. R. A.), betreffend Beschlagnahme,  
Meldepflicht und Ablie-  
ferung von fertigen, gebrauchten  
und ungebrauchten Gegenständen  
aus Kupfer, Messing und Rein-  
nickel (nebst Anweisung an die Kommunal-  
verbände usw.).

## (Nr. 4818) Bekanntmachung

einer Aenderung der Verordnung über den  
Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der  
Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 363). Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des  
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats  
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4.  
August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 327) folgende  
Bekanntmachung erlassen:

### Artikel 1.

Im § 44 der Verordnung über den Verkehr  
mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915  
vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)  
erhält Nr. 1 b folgende Fassung:

- b) von der verbleibenden Kleie wird die eine  
Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden  
Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfs-  
anteil übersteigen, die andere Hälfte nach  
dem Verhältnis des Viehstandes auf die  
Kommunalverbände verteilt;

## Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler  
von Bethmann Hollweg

### (Nr. 4819) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

#### § 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Gerste aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

#### § 2.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf- und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle

des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

#### § 3.

Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen.

#### § 4.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- a) von Saatgerste aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saatgerste befäßt haben,
- b) von Gerste für gersteverarbeitende Betriebe,
- c) von Gerste, die durch die Kommunalverbände nach § 33 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste.

#### § 5.

Für Verkäufe von Gerste aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) nebst der Änderung vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 184).

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler  
von Bethmann Hollweg

(Nr. 4820) **Bekanntmachung**  
über die Höchstpreise für Hafer.  
Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2.

Die Höchstpreise erhöhen sich für die in der Zeit bis zum 1. Oktober 1915 gelieferten Mengen um fünf Mark für die Tonne.

Von diesem Zeitpunkt ab gelten die Höchstpreise des § 1 unverändert.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf- und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die

Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dajelbst zu tragen.

§ 4.

Für die beim Weiterverkaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393).

§ 5.

Für Verkäufe von Hafer aus der Ernte 1914, die vor dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- a) von Saathafer aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben;
- b) von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;
- c) von Hafer, der auf Grund eines Erlaubnisscheins, den die Reichsfuttermittelstelle in den Fällen des § 4 Nr. 1 b, c und e der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) erteilt hat, freihändig erworben wird.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 89). Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler  
von Bethmann Hollweg

(Nr. 4821) **Bekanntmachung**

über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer.

Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Verkäufe über Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemischt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) und der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler  
von Bethmann Hollweg

(Nr. 4828) **Bekanntmachung,**

betreffend den Handel mit Mehl.

Vom 27. Juli 1915.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide

und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich folgendes:

**Artikel I.**

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von einem anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle von dem Kommunalverband oder einem Anderen nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide ermahlen ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

**Artikel II.**

Unter Vorräte im Sinne des § 65 d der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sind nur solche Vorräte zu verstehen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

**Artikel III.**

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Richter

(Nr. 4830) **Bekanntmachung**

über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte.

Vom 26. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August

1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Amtsbauer der Beisitzer der Gewerbe-gerichte und der Kaufmannsgerichte wird, soweit sie vor dem 31. Dezember 1916 abläuft, bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Berlin, den 26. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

(Nr. 4831) **Bekanntmachung,**  
betreffend Uebergang der Geschäfte der Reichs-  
verteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle.

Vom 28. Juli 1915.

Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Aufgaben und Befugnisse, welche der Reichsverteilungsstelle durch die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) zugewiesen sind, gehen vom 1. August 1915 ab auf die Reichsgetreidestelle über.

Berlin, den 28. Juli 1915.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Richter

VII. Armeekorps. Münster, 23. Juli 1915.  
Stellb. Generalkommando.

Abt. II d. Nr. 4462.

Wie der Hamburgische Landesverein vom Roten Kreuz, Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene, bereits mitgeteilt hat, ist in weiten Kreisen der Bevölkerung die Ansicht verbreitet, daß es in Frankreich ein geheimes Gefangenenlager gebe, in dem die Kriegsgefangenen von der Außenwelt vollständig abgeschlossen seien. Dieser Auffassung ist der genannte Verein mit dem ausdrücklichen Hinweis entgegengetreten, daß ein solches Lager in Frankreich nicht vorhanden ist. Da das Bild des angeblich geheimen Lagers in einer Vergrößerung noch immer in erheblichem Umfange gekauft wird, sei noch einmal darauf hingewiesen,

daß es nicht ein geheimes, sondern ein ganz bekanntes Lager, höchstwahrscheinlich das Lager Iffoudun, Dep. Indre, betrifft. Es ist anzunehmen, daß die dortigen Kriegsgefangenen inzwischen mit ihren Angehörigen bereits in brieflichen Verkehr getreten sind: es spricht aber nichts dafür, daß die dort gefangen gehaltenen Kriegsteilnehmer irgendwie verheimlicht oder in bezug auf den Briefverkehr mit der Heimat irgendwelchen besonderen Beschränkungen unterworfen würden. Da die Photographie des Lagers leider, anscheinend in nicht ganz lauterer Weise, ausgebeutet wird und dem Vernehmen nach noch Hunderte von Frauen sich das Bild kaufen, in der Hoffnung, einen vermißten Angehörigen darauf zu entdecken, wird vor dem Ankauf dieses Bildes noch einmal dringend gewarnt; die an den Kauf eines solchen Bildes geknüpften Hoffnungen müssen mit einer schweren Enttäuschung enden, wie die Tatsache beweist, daß die Zahl der angeblich „erkannten“ Personen in die Tausende geht, während das Bild nur etwa 600 Personen darstellt.

**Ausführungsbestimmung**

zur Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 35).

Innerhalb des Fürstentums darf Sommerfrischlern, Bade- und Kurgästen, Touristen, Geschäftsreisenden und anderen Ortsfremden eine Brotkarte nur ausgehändigt oder Brot ohne Brotkarte verabfolgt werden, soweit dies nach den bestehenden Bestimmungen in Gasthäusern usw. überhaupt erlaubt ist, wenn durch Brotkarten-Abmeldeschein glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Inhaber auf die Dauer ihrer Abwesenheit aus der Brotversorgung der Wohnsitzgemeinde ausgeschieden sind. Als ausreichender Brotkarten-Abmeldeschein ist ohne Rücksicht auf die Form jeder Nachweis anzusehen, der eine dazu berufene Stelle als Aussteller erkennen läßt und ergibt, daß der Nachweis für die in Betracht kommende Zeit Gültigkeit hat.

Versorgungsberechtigte Bewohner eines lippischen Kommunalverbandes bedürfen, falls sie

sich in einen anderen lippischen Kommunalverband begeben, in dem auch die Brotkarte ihres Wohnorts gilt, eines Brotkarten-Abmelde Scheins nur dann, wenn ihre am Wohnorte gelöste Brotkarte abgelassen ist und am Orte ihres vorübergehenden Aufenthalts eine neue Brotkarte bezogen werden soll. Bekanntlich gilt der ganze Bezirk der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft in Lemgo als einheitlicher Kommunalverband. Wer sich also z. B. von Detmold, Lemgo, Varntrop oder einem andern Orte einer der verbundenen Amts- oder Stadtgemeinden nach Salzuflen, Meinberg, Hiddesen, Egternsteine usw. begibt, bekommt dort auf seine heimatliche Brotkarte ohne Brotkarten-Abmelde Schein Brot. Nicht aber, wer aus dem Bezirke des Verwaltungsamts Blomberg, der Stadt Blomberg oder der Stadt Schwalenberg jene Bäder oder Sommerfrischen besucht.

Die Kommunalverbände haben Vorkehrungen zu treffen, daß der Fremdenverkehr hinsichtlich der Brotversorgung durch diese notwendige Maßnahme möglichst wenig belästigt wird.

Detmold, den 30. Juli 1915.

Fürstlich Lippische Regierung

J. B.

Pustkuchen.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. Mai 1914, betreffend Einbruchsdiebstahl in der Kirche und Pfarre in Bergkirchen, teile ich hierdurch mit, daß der Arbeiter Wilhelm Sudbrak aus Spenge als Täter nicht in Frage kommt.

Detmold, den 19. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt

Credé

Mein Ersuchen vom 20. d. M. um Fahnung nach dem aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnis ausgebrochenen Peter Drapiowski ist erledigt.

Detmold, den 26. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt

Credé

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Landwirts Bauerkämper in Schlangen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht

wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 27. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande der Witwe Johannmann in Schlangen und des Viehhändlers Max Levi daselbst die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 30. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.

Unter dem Viehbestande auf der Weide des Landwirts Plöger Nr. 39 in Stemmen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die Sperre wird aufgehoben.

Brake in Lippe, den 27. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.

Rosin.

Unter dem Klauenviehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen:

1. Landwirt Kaiser in Belle.

2. R. Wienke Nr. 69 in Brakelsief.

Blomberg, den 22. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 117

Delaja Ladfabrik

Carl Juckenack

in Detmold eingetragen:

Dem Kaufmann Carl Juckenack in Detmold ist Procura erteilt.

Detmold, den 26. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 18

eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Friedrich Huneke Nr. 88 in Hausenbeck und Sofie, geb. Mittelberg, durch Vertrag vom 23. Juli 1915 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 23. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in dem Stadtbezirk Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 20 Blatt 656 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schlachters August Richter in Lemgo eingetragenen Grundstücke Hofraum, Garten und Acker am Herforderwege, Ktbl. 31 Parz. 647/30 zu 4 a 90 qm, Parz. 646/30 zu 8 a 90 qm mit 10,46 *M* Reinertrag und 645/30 zu 74 a 12 qm mit 60,96 *M* Reinertrag mit den Gebäuden Nr. 150 der Gebäudesteuerrolle Nr. 165 der Rampendahler-Bauerschaft, sowie Acker an der Ellernlaupfe, Ktbl. 30 Parz. 398/234 zu 39 a 02 qm mit 20,63 *M* Reinertrag, am

28. September 1915, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich

waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 22. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Der Schornsteinfegergefell Paul Kulk, geboren am 24. Januar 1861 in Rothenburg (Oberlausitz), zuletzt wohnhaft gewesen in Blomberg, z. Zt. unbekannten Aufenthaltsorts, ist durch rechtskräftiges Urteil Fürstlichen Schöffengerichts hier selbst vom 18. Januar 1915 wegen Beleidigung in eine Geldstrafe von 20 Mark oder 4 Tage Gefängnis und wegen Bedrohung ebenfalls in eine Geldstrafe von 20 Mark oder 4 Tage Gefängnis verurteilt worden.

Um Strafvollstreckung und Nachricht hierher zu D 51/14 wird ersucht.

Blomberg, den 24. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

St. M. Nr. 3039/15.

### Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat.

Die Rohmaterialstelle des Königlich Preussischen Landwirtschaftsministeriums in Berlin gibt folgendes bekannt:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Seiten Superphosphate und Ammoniak-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die nachstehend nochmals angegeben werden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es wurden folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

|                                                                          | Für reine Superphosphate                        |                                        | Für Ammoniak-Superphosphat<br>5 : 8 und 4 : 12<br>nach Verkäufers<br>Wahl |                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
|                                                                          | 16 <sup>o</sup> / <sub>100</sub> und<br>darüber | 14—15,99 <sup>o</sup> / <sub>100</sub> |                                                                           |                                                                       |
| Pommern . . . . .                                                        | 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Pf.              | 25 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Pf.     | 7,20 M                                                                    | Basis waggonfrei Stettin                                              |
| Westpreußen . . . . .                                                    | 25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "                | 26 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "       | 7,30 "                                                                    | Basis waggonfrei Danzig<br>oder Neufahrwasser nach<br>Verkäufers Wahl |
| Brandenburg Ost . . . . .                                                | 25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "                | 26 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "       | 7,30 "                                                                    | frachtfrei Vollbahnstation                                            |
| Ostpreußen . . . . .                                                     | 25 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "                | 27 "                                   | 7,30 "                                                                    | Basis waggonfrei Königs-<br>berg oder Memel nach<br>Verkäufers Wahl   |
| Schlesien, Posen . . . . .                                               | 26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "                | 27 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "       | 7,35 "                                                                    | frachtfrei Vollbahnstation                                            |
| Das übrige deutsche<br>Gebiet ausschließlich<br>Süddeutschland . . . . . | 26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "                | 27 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "       | 7,40 "                                                                    | frachtfrei Vollbahnstation                                            |

Die Preise verstehen sich sämtlich für Lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10 000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, bezw. für 50 kg in Ammoniak-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10 000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Werksäcken mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käufersäcken nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehalts statt unter Berücksichtigung der Latitüdebestimmungen.

Sollten andere Mischungen Ammoniak-Superphosphat als 5 : 8 und 4 : 12 angeboten werden, so muß für die Bewertung der ersteren die Preisbasis der letzteren dienen; dieselbe beträgt

|                                                 | für das Pfund/ <sub>100</sub><br>wasserlösliche<br>Phosphorsäure | und | für das Pfund/ <sub>100</sub><br>Stickstoff |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------|
| Pommern . . . . .                               | 25 Pf.                                                           |     | 104 Pf.                                     |
| Westpreußen . . . . .                           | 26 "                                                             |     | 104 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "           |
| Brandenburg Ost . . . . .                       | 26 "                                                             |     | 104 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "           |
| Ostpreußen . . . . .                            | 26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> "                                 |     | 104 "                                       |
| Schlesien, Posen . . . . .                      | 27 "                                                             |     | 104 "                                       |
| das übrige Gebiet ausschließlich Süddeutschland | 27 "                                                             |     | 105 "                                       |

zu den sonstigen Bedingungen wie oben angegeben.

Für Mischdünger, die aus Stickstoff organischen Ursprungs (namentlich von Woll- und Filzabfällen, Haaren, Ledermehl herrührend) und wasserlöslicher Phosphorsäure hergestellt sind und unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen angeboten werden, sind keinesfalls höhere Preise, als wie für Ammoniak-Superphosphat, gerechtfertigt; Düngemittel dieser Art werden in gegenwärtiger Zeit häufig den Landwirten zu übertrieben hohen Preisen angeboten.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

§ 1. Jede Liebertretung — worunter jede oder unvollständige Meldung eines jeden Anreizens zur Liebertretung in Vorrichtung, soweit nicht nach den Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind (§ 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Juni 1851 (§ 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Kriegszustandsgesetzes vom 5. November 1870 (§ 5\*\*\*) der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915.

§ 1.

**Auftreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 10. Juni Ch. I. 1./7. 15. K. R. A. die im § 3 Absatz e bezeichneten Liebertretungen und Befehlsgewalt in einem Belagerungszustand erklären tritt ein bei Erklärung des Belagerungszustandes während desselben vom Militärbefehlshaber der öffentlichen Sicherheit erlassen wird oder zu solcher Liebertretung auffordert soll, wenn die bestehende Gefahr keine Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu bestraft werden.

in einem in Kriegszustand erklärten Orte eine bei der Verhängung des Kriegszustandes während desselben von dem zuständigen

e) Befehlsgewalt und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Liebertretungstafel bezeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Befehlsgewalt für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmengen überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so befreit Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschriften übertritt oder zur Liebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gefahr eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu achthundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

| G                | H               | I              | K |
|------------------|-----------------|----------------|---|
| ist wird Verkauf | Frei bleiben zu | Verbraucher im |   |

Staatsanwaltschaft zu unteren Verordnungen zwischen 1. Januar 1916 und 31. Juli 1915 mit Ablauf des letzten Geschäftsjahres

### Uebersichtstafel.

[illegible]

Bräunfer, den 31. Juli 1913.

B. S. 111, 2754.

1 x 30x-0609

Der Stellv. kommandierende General des VII. Armeerkörps:  
Hrhr. von Wahl, General der Infanterie.

und hiernach  
te Betriebe  
Fabriken,  
Betriebe,  
oder ver-  
Lagerhalter,  
usw.;  
Birtte usw.  
anenden Be-  
stellen vor-  
an, Zweig-  
die Haupt-  
führung der  
für diese  
halb des ge-  
die Haupt-  
In gelten als

#### nung.

dnung sind  
nen, Gesell-  
sächlich der-  
die sich im  
finden) am  
einger sind  
berüchtstafel  
Auch diese  
gen der zu-

(3. B. Umwandlung von Salpeter in Salpeter-  
säure, Rückfende in Schwefelsäure, Salpeter-  
säure in Ammoniaksalpeter) ist den Ver-  
brauchern nach Spalte A der Ueberlichtstafel  
ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittel-  
bare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf  
Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und  
Pulver vorliegen) nur auf Grund von Um-  
wandlungsverlaubnisscheinen der Kriegs-Moh-  
stoff-Abteilung des Preussischen Kriegsmini-  
steriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an  
andere als die in Spalte C der Ueberlichtstafel  
Genannten wird durch die Kriegs-Mohstoff-Ab-  
teilung des Preussischen Kriegsministeriums  
gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen  
monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlag-  
nahmter Mengen ist mit der in Spalte D der  
Ueberlichtstafel genannten Ausnahme nur auf  
Grund von Verabanderlaubnisscheinen der Kriegs-  
Mohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegs-  
ministeriums gestattet. Der Verabanderlaubnis-  
schein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der  
Liefernde zu einer Prüfung der ordnungs-  
mäßigen Verwendung bei dem Empfänger ver-  
pflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und  
Verabanderlaubnisscheine sind an die Kriegs-  
chemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66,  
Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vor-  
prüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-  
Mohstoff-Abteilung die für anderen als in  
Spalte A der Ueberlichtstafel genannten Be-  
darf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum

seitstages, auf den der Freigabeschein lautet,  
ernent der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach  
Spalte H der Ueberlichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der umfiehenden  
Ueberlichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht  
verbraachte (also noch technisch untsbare)  
Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen  
Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichs-  
fanzler oder von den verordnenden Militärbe-  
hörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maß-  
gebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung  
derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung  
von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung  
ist verboten.

Auch die unter A der Ueberlichtstafel ge-  
nannten Verbraucher unterliegen den Bestim-  
mungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht  
ausdrücklich ausgenommen sind.

#### § 6.

#### Meldebefimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vor-  
räte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Melde-  
schein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und  
ist an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft,  
Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten.  
(Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert  
sein.)

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft wird  
an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte ge-  
meldet haben, Meldescheine für die Monate